

Synopse des Regionalverbandes Neckar-Alb
Behandlung der Stellungnahme des Landkreises Reutlingen zum
Planentwurf 2012 des Regionalplanes Neckar-Alb

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Landratsamt Reutlingen *) - Untere Verwal- tungsbehörde 04.08.2012	2.3.3 Unterzen- tren	a) Gemeinde Zwiefalten Die Gemeinde Zwiefalten ist – neben den Gemein- den Lichtenstein, Pliezhausen, Römerstein, St. Johann, Sonnenbühl und der Stadt Trochtelfingen – im Planentwurf 2012 als Kleinzentrum festgelegt und entsprechend in der Strukturkarte dargestellt. Zwiefalten wurde im Regionalplan 1993 als Unter- zentrum ausgewiesen, obwohl es formal die Krite- rien nicht erfüllt und deshalb von der Verbindlichkeit ausgenommen wurde. Mit der Einstufung sollte die Erreichbarkeit höherwertiger Einrichtungen für die Bevölkerung weitab vom nächsten Mittelzentrum im Nahbereich (Münsingen, 26 km) langfristig verbes- sert werden. In den Planentwürfen 2007 und 2009 wurde die Beibehaltung der Festlegung als Unterzentrum insbesondere damit begründet, dass die Einstufung zur Stärkung des Ländlichen Raums dient und der weitere Ausbau des Unterzentrums Zwiefalten au- ßerdem dazu beitragen soll, die Landesentwick- lungsachse in ihrer Funktion zu unterstützen. Die Festlegung von Zwiefalten als Kleinzentrum im aktuellen Planentwurf 2012 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gemeinde Zwiefalten die Krite- rien für ein Unterzentrum nicht erfüllt. Unterzentren unterscheiden sich von den Kleinzent- ren durch einen über die übliche Grundversorgung hinausreichenden Verflechtungsbereich, der häufig auch noch benachbarte Kleinzentren umfasst. Im Ländlichen Raum ist deshalb in der Regel eine Einwohnerzahl von mehr als 10.000 im Verflech- tungsbereich anzusetzen. Kleinzentren erfüllen im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie die Un- terzentren; die Unterscheidung liegt in der Größe des Verflechtungsbereichs. Stellungnahme Die im Planentwurf 2012 für Zwiefalten und Hayin- gen vorgesehenen Festlegungen entsprechen zwar grundsätzlich den allgemeinen raumordnerischen Vorgaben und sind insoweit formal nachvollziehbar. Sie tragen aus Sicht des Landkreises Reutlingen jedoch den besonderen Umständen und der örtli- chen Situation, wie sie in den Entwürfen 2007 und 2009 des Regionalplanes für die Ausweisung als Unterzentrum (Zwiefalten) bzw. als Kleinzentrum (Hayingen) dargelegt wurden, nicht ausreichend Rechnung. Der Landkreis Reutlingen regt daher an, die raum- ordnerischen Festlegungen aus dem Planentwurf 2009 aufrecht zu erhalten und die Gemeinde Zwi- efalten als Unterzentrum und die Stadt Hayingen als Kleinzentrum auszuweisen.	Die oberste Landesbehörde hat in ihrer Stel- lungnahme zum Entwurf 2009 klar darauf hingewiesen, dass Zwiefalten nicht als Unter- zentrum festgelegt werden kann und dass es bei Beibehaltung als Unterzentrum von der Genehmigung ausgenommen würde und dann gar kein Zentraler Ort wäre. Jetzt ist Zwiefalten entsprechend der Kriterien des LEP als Kleinzentrum festgelegt.

*) Berichtigung durch Landratsamt Reutlingen:
Es handelt sich um die Stellungnahme des *Landkreises* (Kreistag).

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Landratsamt Reutlingen *) - Untere Verwal- tungsbehörde 04.08.2012	2.3.4 Kleinen- tren	b) Stadt Hayingen Die Stadt Hayingen wurde im Regionalplan Neckar-Alb 1993 als Kleinzentrum ausgewiesen. Auch diese Ausweisung wurde bei der Genehmigung des Regionalplanes von der Verbindlichkeit wegen Nichterfüllung der dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen ausgenommen. In den Planentwürfen 2007 und 2009 wurde die Festlegung als Kleinzentrum beibehalten und damit begründet, dass sie sich trotz zu geringer Einwohnerzahl wegen der großen Zahl (6) von zugehörigen Teilorten, der Funktion der Stadt als Luftkurort und wegen des Feriendorfs 'Lauterdörfle' rechtfertigt und die Festlegung der Stärkung des ländlichen Raums dient. Im aktuellen Planentwurf 2012 ist Hayingen für eine zentralörtliche Ausweisung (Kleinzentrum) nicht mehr vorgesehen, sondern nur noch in der Begründung zu Kapitel 2.2 Entwicklungsachsen bei den innerhalb des Achsenkorridors einer Entwicklungsachse liegenden Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion und ohne Bezeichnung „Ort mit Siedlungsbereich“ aufgeführt (Planentwurf 2012, Seite 21). Stellungnahme Die im Planentwurf 2012 für Zwiefalten und Hayingen vorgesehenen Festlegungen entsprechen zwar grundsätzlich den allgemeinen raumordnerischen Vorgaben und sind insoweit formal nachvollziehbar. Sie tragen aus Sicht des Landkreises Reutlingen jedoch den besonderen Umständen und der örtlichen Situation, wie sie in den Entwürfen 2007 und 2009 des Regionalplanes für die Ausweisung als Unterzentrum (Zwiefalten) bzw. als Kleinzentrum (Hayingen) dargelegt wurden, nicht ausreichend Rechnung. Der Landkreis Reutlingen regt daher an, die raumordnerischen Festlegungen aus dem Planentwurf 2009 aufrecht zu erhalten und die Gemeinde Zwiefalten als Unterzentrum und die Stadt Hayingen als Kleinzentrum auszuweisen.	Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Stadt Hayingen als Kleinzentrum und der Gemeinde Zwiefalten als Unterzentrum nicht in Aussicht gestellt werden kann. Hayingen erfüllt nicht die Kriterien insbesondere hinsichtlich der Mindesteinwohnerzahl im Verflechtungsbereich. Das Kleinzentrum Hayingen ist im rechtskräftigen Regionalplan 1993 von der Verbindlichkeit ausgenommen. Die oberste Landesbehörde hat darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Stadt Hayingen als Kleinzentrum keine Aussicht auf Genehmigung hätte.

*) Berichtigung durch Landratsamt Reutlingen:
Es handelt sich um die Stellungnahme des *Landkreises* (Kreistag).

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Landratsamt Reutlingen *) - Untere Verwal- tungsbehörde 04.08.2012	2.4.3.2 Einzelhan- del	Z (14) Kapitel 2.4.3.2 Standorte für regionalbedeutsame Veranstaltungszentren Der Regionalplan 2009 enthielt ein eigenes Unterkapitel 2.4.3.3 „Regionalbedeutsame Veranstaltungszentren (Veranstaltungs- und Freizeiteinrichtungen, -zentren und -agglomerationen)“. Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat in seiner Stellungnahme hierzu bemängelt, dass ebenso wie beim Einzelhandel kein regionales gesamträumliches Konzept erkennbar sei. Außerdem fehle eine Definition. Das Landesplanungsgesetz regelt in § 11 Form und Inhalt der Regionalpläne. Regionalbedeutsame Veranstaltungszentren sind darin nicht aufgeführt. Keiner der anderen Regionalverbände formuliert ein eigenes Kapitel zu dieser Thematik. Wenn Aussagen getroffen werden, dann in Plansätzen innerhalb des Kapitels „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe“. Der Plansatz Z (14) des Planentwurfs 2012 trägt den Bedenken des Wirtschaftsministeriums formal insofern Rechnung, als die Festlegung nunmehr in Kapitel 2.4.3 „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren“ erfolgt ist. In inhaltlicher Hinsicht ist jedoch der Plansatz selbst wie auch seine Begründung zu unbestimmt. So fehlen insbesondere konkrete Angaben zur Größe (Besucherkapazitäten, Fläche), um ein regionales gesamträumliches Konzept schlüssig zu belegen bzw. hinreichend zu begründen. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis, bestehende Hallen optimal auszunutzen, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Aus diesem Grund regt der Landkreis Reutlingen an, den Plansatz Z (14) aus dem Entwurf des Regionalplanes herauszunehmen bzw. die Besucherkapazität regionalbedeutsamer Veranstaltungszentren auf Hallen über 5.000 Plätze festzusetzen.	Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Fläche, der Verkehrsvermeidung und der Stärkung der Innenstädte sollen regional bedeutsame Veranstaltungszentren ebenso wie Einzelhandelsgroßprojekte möglichst nicht „auf die grüne Wiese“. Wichtig ist die gute Erreichbarkeit mit allen Verkehrsmitteln, auch mit dem ÖPNV. Auf ein eigenständiges Kapitel wurde verzichtet und die Regelung bewusst schlank gehalten. Das Ziel wird zum Grundsatz.

*) Berichtigung durch Landratsamt Reutlingen:
Es handelt sich um die Stellungnahme des *Landkreises* (Kreistag).

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Landkreis Reut- lingen – Kreis- tag 04.08.2012	3.1.1 Regionale Grünzüge	Z (2), Z (3), G (4) Wichtiges Instrument der Regionalen Freiraumstruktur ist die Festlegung Regionaler Grünzüge: Z (2) Große Zusammenhängende Freiräume in der Region sind gemeindeübergreifend langfristig zu erhalten. Sie sind als Regionale Grünzüge (Vorranggebiet) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Z (3) In den Regionalen Grünzügen, die als Vorranggebiet festgelegt sind, sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. Insbesondere ist eine Siedlungstätigkeit zu vermeiden. G (4) An Siedlungen angrenzend gibt es neben den als Vorranggebiet festgelegten Regionalen Grünzügen auch Regionale Grünzüge, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind. Sie sind in der Raumnutzungskarte dargestellt. Stellungnahme Der Landkreis begrüßt, dass der Regionalplan-Entwurf 2012 von der Möglichkeit Gebrauch macht, Regionale Grünzüge nicht schematisch als Vorranggebiete festzulegen, sondern insbesondere in Ortsrandlagen durch die Qualifizierung als Vorbehaltsgebiete die Regionalen Grünzüge der Abwägung durch die kommunale Bauleitplanung öffnet. Allerdings wird dieses Instrument im Ländlichen Raum nicht im erforderlichen Umfang genutzt. Die Erfahrungen im Landkreis Reutlingen haben gezeigt, dass qualitative Planungen im Rahmen von Ortsentwicklungskonzepten nur funktionieren, wenn den Trägern der Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet wird, Impulse durch Einbeziehung von Arrondierungsflächen zu geben. Dieses enge Korsett ist auch deshalb nicht geboten, da im Regionalplan der sparsame Umgang mit Flächen durch folgende Festlegungen geändert ist: G (2) Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gelten die folgenden Grundsätze: – sparsamer Umgang mit Freiflächen, – Intensivierung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Ausweisung von Gewerbegebieten. Z (3) Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele festgelegt: – Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung, – Angliederung neuer Baugebiete an bestehenden Ortslagen, – keine Erweiterung und Neuausweisungen von Splittersiedlungen, – keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft, – Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen, – Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere in „Regionalen Gewerbeflächenpools“.	Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans. Er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Verschiedene Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 sind auf den Schutz von Freiräumen und natürlichen Ressourcen ausgerichtet (z. B. PS 1.1 G, 1.9 G, 1.10 G, 2.4.2.5 Z und 2.4.3.6 Z). In Kapitel und Unterkapiteln 5 „Freiraumsicherung, Freiraumnutzung“ des LEP 2002 sind weitere Ziele und Grundsätze formuliert, aus denen sich Festlegungen in Regionalplänen zu Freiraumschutz ableiten lassen. Nur auf zwei Plansätze sei hingewiesen. In Plansatz 5.1.2 Z, der sich auf Karte 4 im Anhang bezieht, werden als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt. Unter anderem diese Kriterien wurden bei der Regionalplanfortschreibung zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge und der Gebiete für besonderen Freiraumschutz herangezogen. Durch die Festlegungen von regionalen Grünzügen (Vorbehaltsgebiet) (> 10.000 ha) verbleibt in der Region ausreichend „Spielraum“ für die Entwicklungen der Städte und Gemeinden. 1. Nach der Gewerbeflächenstudie 2011 des Regionalverbands stehen, unterschieden nach Raumkategorien, in der Region nach den Flächennutzungsplänen folgende geplante gewerbliche Bauflächen (unbebaut) für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung: 172 ha im Verdichtungsraum, 143 ha in der Randzone um den Verdichtungsraum, 159 ha im Verdichtungsbereich im ländlichen Raum sowie 305 ha im ländlichen Raum. Diese Flächen sind als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung)“ in den Regionalplanentwurf übernommen. 2. Die im Regionalplanentwurf festgelegten „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ umfassen eine Gesamtfläche von 457 ha. Insbesondere im ländlichen Raum sind sie vorgesehen. 3. In den Flächennutzungsplänen sind für die Wohnbauentwicklung der Städte und Gemeinden in den meisten Fällen ausreichend Flächen für eine Entwicklung ausgewiesen. 4. Darüber hinaus sind im Regionalplanentwurf im Randbereich der Siedlungen nach Überarbeitung ca. 10.000 ha als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt. Ein Großteil dieser Flächen ist aus regionalplanerischer Sicht prinzipiell bebaubar. Auch der Regionalverband Neckar-Alb hat zum Ziel, den Städten und Gemeinden Spiel-

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			räume für Entwicklungen zu belassen und bestehende Unternehmen in der Region möglichst an den vorhandenen Standorten zu halten und ihnen dort auch Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten. Wir verweisen darauf, dass im Rahmen der Anhörung des Regionalplanentwurfs weitere Gespräche mit Vertretern der Städte und Gemeinden stattgefunden haben, bei denen auf deren besondere Betroffenheiten eingegangen wurde. In allen Fällen konnten bislang einvernehmliche Lösungen für eine zukünftige Entwicklung gefunden werden.
Landkreis Reutlingen - Kreistag 04.08.2012	3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege	Z (6) Das Kapitel enthält zum Biosphärengebiet Schwäbische Alb den folgenden Plansatz: Z (6) Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist in seiner Funktion als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sowie als Lebens-, Kultur- und Erholungsraum für die Menschen zu erhalten und zu entwickeln. Das im Januar 2008 eingerichtete Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist seit Mai 2009 auch als UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt. Das Gebiet ist somit anerkannte Modellregion, in der die nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht exemplarisch verwirklicht werden soll. Biosphärengebiete sind Modellregionen mit hoher Aufenthalts- und Lebensqualität, in denen aufgezeigt wird, wie sich Aktivitäten im Bereich der Wirtschaft, der Siedlungstätigkeit und des Tourismus zusammen mit den Belangen von Natur und Umwelt gemeinsam innovativ fortentwickeln können. Die Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs [z. B. Plansatz 3.2.1 Z (6) ...] bilden das wesentliche Charakteristikum nur unvollständig ab und sollten entsprechend angepasst werden.	Der Planungsausschuss und die Verbandsversammlung hatten sich im Rahmen der Vorberatung und Beratung zum Regionalplanentwurf 2007 bewusst für einen kurzen Plansatz bzgl. des Biosphärengebiets ausgesprochen. Die nunmehr veränderte Situation soll berücksichtigt werden. Der Plansatz wird wie folgt ergänzt (Ergänzung in fett): Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist seit Mai 2009 als UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt. Es ist in seiner Funktion als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sowie als Lebens-, Kultur- und Erholungsraum für die Menschen zu erhalten und zu entwickeln. Bestrebungen zu einer nachhaltigen Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht sollen unterstützt werden. Die Begründung wird wie folgt ergänzt (Ergänzung in fett): Die Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Münsingen eröffnete die Möglichkeit für die Einrichtung eines Biosphärengebiets auf der Schwäbischen Alb und im Albvorland. Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb wurde im Januar 2008 gegründet; seit Mai 2009 ist es als UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt. Das Gebiet ist somit anerkannte Modellregion, in der die nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht exemplarisch verwirklicht werden soll. Gemäß § 25 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dienen Biosphärenreservate „vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt ...“. Einem erweiterten Ansatz (siehe dazu http://www.biosphaerengebiet-alb.de) zufolge sind Biosphärenreservate Modellregionen mit hoher Aufenthalts- und Lebensqualität, in denen aufgezeigt wird, wie Wirtschaft, Siedlungstätigkeit und Tourismus zusammen mit den Belangen von Natur und Umwelt gemeinsam innovativ fortentwickelt werden können. Dies gilt es auch von regionalplanerischer Seite zu unterstützen.

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Landkreis Reut- lingen - Kreistag 04.08.2012	3.2.6 Erholung	Z (5) Biosphärengebiet Schwäbische Alb Die Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs [z. B. ... oder 3.2.6 Z (5)] bilden das wesentliche Charakteristikum nur unvollständig ab und sollten entsprechend angepasst werden.	Plansatz Z (5) wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt: Dabei sind ökonomische, ökologische und soziale Aspekte angemessen zu beachten. In der Begründung wird wie folgt ergänzt: in Satz 1 (Ergänzung in fett): Seine internationale Bedeutung durch die Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat ... nach Satz 1: Bei Maßnahmen und Konzepten bezüglich Erholung und Tourismus sind ökonomische, ökologische und soziale Aspekte angemessen zu beachten. Ziel für das Biosphärengebiet ist eine Modellregion mit hoher Aufenthalts- und Lebensqualität, in der aufgezeigt wird, wie Wirtschaft, Siedlungstätigkeit und Tourismus zusammen mit den Belangen von Natur und Umwelt gemeinsam innovativ fortentwickelt werden können.
Landkreis Reut- lingen / Kreistag 04.08.2012	4.1.2 ÖPNV	Z (1) legt fest, dass der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in der Region Neckar-Alb als Alternative zum Individualverkehr auszubauen und mit dem überregionalen Schienennetz zu verknüpfen ist. Als Verbindungen, die für die Region Neckar-Alb höchste Priorität haben, sind aufgeführt und in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiet (VRG) dargestellt: – (Ulm/Sigmaringen/Aulendorf –) Albstadt – Balingen – Hechingen – Tübingen – Reutlingen – Metzingen (– Plochingen – Stuttgart), – Tübingen (– Horb), – Tübingen (– Herrenberg). Die Ermstalbahn hat seit ihrer Wiederinbetriebnahme im Jahr 1999 eine sehr gute Entwicklung genommen. Die Fahrgastzahlen konnten seither um fast 70 % auf über 2.600 pro Tag gesteigert werden. Deshalb sollte die Ermstalbahn als Schienenverbindung mit höchster Priorität für die Region Neckar-Alb in den Regionalplan aufgenommen werden.	Kenntnisnahme. Das Kapitel 4.1.2 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. Die Ermstalbahn wird im dritten Spiegelstrich ergänzt; dieser lautet: Bad Urach – Metzingen – Reutlingen - Tübingen (- Herrenberg). Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan übernommen.
Landkreis Reut- lingen / Kreistag 04.08.2012	4.2 Energie Allgemeine Ausführ- ungen	Z (8): Als integraler Bestandteil der regionalen Energieversorgung weist der Regionalplan-Entwurf 2012 Pumpspeicherkraftwerke als Speichermedien im Rahmen eines integrierten Energiekonzepts aus: G (7) Die Erzeugung von Nutzenergie und der Verbrauch sind besser in Einklang zu bringen. In der Region Neckar-Alb soll der Neu- und Ausbau von Speichermedien wie z. B. Pumpspeicherkraftwerke, Druckluftspeicher-Gasturbinen-Kraftwerke und die Nutzung mobiler Fernwärme geprüft werden. Z (8) In Metzingen-Glems und in Kirchentellinsfurt sind seit Jahrzehnten Pumpspeicherkraftwerke in Betrieb und leisten einen wichtigen Beitrag zur zuverlässigen Stromversorgung. In der Region Neckar-Alb ist auf den Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken an dafür geeigneten Standorten hinzuwirken. Folgende Standorte eignen sich dafür: – Glems II (Landkreis Reutlingen: Metzingen, Eningen u. A., St. Johann) – Glems II (Landkreis Reutlingen, Sonnenbühl,	Der Plansatz wird nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Die Standorte „Weiherbach“ und „Heiligen-

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Pfullingen, Reutlingen) – Weiherbach (Landkreis Tübingen, Mössingen, Zollernalbkreis, Burladingen) – Heiligenbach (Zollernalbkreis, Burladingen, Hechingen) – Reichenbach (Zollernalbkreis, Albstadt, Burladingen, Hechingen). Diese sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiet (VRG) dargestellt. Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist im Konfliktfall dem Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken Vorrang vor anderen Nutzungen und Funktionen einzuräumen. In der Begründung wird folgender Hinweis gegeben: Die Standorte sind mit den Kommunen abgestimmt. Die Gemeinderäte behalten sich die abschließende Zustimmung nach einer Beratung und endgültige Beschlussfassung in den Gemeinderäten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vor. Im Regionalplan sollen nur Standorte im Einvernehmen mit den Standortkommunen aufgenommen werden. Weitere Standorte können im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens entwickelt werden." <u>Stellungnahme:</u> Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen dieser Planung wird ausdrücklich begrüßt, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten für Pumpspeicherkraftwerken ausschließlich im Einvernehmen mit den Standortkommunen erfolgt.	bach" werden nicht weiter verfolgt. Im Zollernalbkreis wird ein weiterer Standort „Zerrenstalltal" zusätzlich aufgenommen. Kenntnisnahme.
Landkreis Reutlingen / Kreistag 04.08.2012	4.2.4.1 Windenergie	In Z (2) legt der Regionalplan 20 Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen fest, hiervon liegen 18 im Landkreis Reutlingen. Im Regionalplan-Entwurf wurde allerdings lediglich der Entwurf des Windenergieerlasses (Stand 12/2011) berücksichtigt. Weitergehende Anforderungen, z. B. die vorherige Ausgrenzung der Vorranggebiete aus den Landschaftsschutzgebieten und das Erfordernis zusätzlicher artenschutzrechtlicher Prüfungen, wie sie in der Endfassung des Windenergieerlasses empfohlen bzw. geregelt sind, konnten nicht berücksichtigt werden. <u>Stellungnahme</u> Da die meisten Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen von der Möglichkeit der Steuerung der Windenergie auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Gebrauch machen und Standortkonzepte für Windenergiekonzepte erarbeiten, wird angeregt, die beiden konkurrierenden Planungsebenen zu einem integrierten Gesamtkonzept für den Landkreis Reutlingen zusammenzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Regionalplan Neckar-Alb im Übrigen genehmigt werden kann.	Kenntnisnahme. Das Kapitel wird in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz überarbeitet. Gespräche zum weiteren Vorgehen haben mit diesen Ministerien bereits stattgefunden. Damit die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten, insbesondere zu Natur und Artenschutz eingearbeitet werden können, ist eine nochmalige Überarbeitung des Kapitels Windkraft notwendig. Die Ministerien haben daher in Aussicht gestellt, dass das Kapitel Windkraft aus dem Regionalplan ausgeklammert werden kann. Die separate Teilfortschreibung soll parallel zur Gesamtfortschreibung und unter Einbeziehung der zur Zeit teilweise noch ausstehenden Daten umgehend erfolgen.
Landkreis Reutlingen / Kreistag 04.08.2012	4.2.4.1 Windenergie	Z (4): Die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind durch eine entsprechende Anordnung der Anlagen optimal auszunutzen. Diese als verbindliches Ziel der Raumordnung formulierte Festlegung nimmt den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit der Feinsteuerung der Anlagenstandorte im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Dieser Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist nicht gerechtfertigt; daher ist es zwingend, den Plansatz 4 nicht als Ziel, sondern als Grundsatz festzulegen.	Kenntnisnahme. Die Überlegung war, die wenigen für die Windkraft geeigneten Vorranggebiete bestmöglich zu nutzen. Um den Kommunen Planungsoptionen zu ermöglichen, könnte das Ziel Z (4) in einen Grundsatz G (4) umgewandelt werden.